

haltene und ihnen reglementsmäßig zugewiesene Aufträge und Dienstverrichtungen ungesäumt und unweigerlich auszuführen, wenn sie nicht in der Ausführung eines anderen Auftrages schon begriffen, oder für einen solchen bestellt sind. Das Letztere haben sie durch ein von dem Instituts-Vorstande vorzuschreibendes und zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Erkennungszeichen zu markiren.

§ 17. Alle Dienstmänner, Packträger, Arbeitsmänner, Meublestransporteur u. s. w., sie mögen einem autorisirten Institute angehören oder nicht, dürfen während ihrer öffentlichen Aufstellung ihre Dienste weder mit Worten noch mit Zeichen anbieten, haben vielmehr die Aufforderung zu solchen abzuwarten. Auch dürfen sie auf den Straßen und Plätzen der Stadt zu Abwartung und Entgegennahme von Aufträgen nicht in größeren Gruppen als höchstens von drei Mann zusammentreten, überhaupt auch in einer den Verkehr hemmenden Weise sich schlechterdings nicht aufstellen und müssen namentlich die Trottoirs und Laufbahnen stets frei lassen.

§ 18. Es ist streng untersagt, die von den Dienstmännern, Packträgern, Meublestransporteur, Arbeitsmännern u. c. benutzten Geräthschaften irgend welcher Art, weder zur Tages- noch Nachtzeit, ohne den Zweck des sofortigen Bedarfs und der augenblicklichen Benutzung auf den Straßen und Plätzen hiesiger Stadt stehen zu lassen.

§ 19. Uebertretungen der im vorstehenden Regulative gegebenen Vorschriften werden, insofern nicht Verletzungen allgemeiner Strafgesetze vorliegen, mit Geldbuße von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Befinden im Wiederholungsfall auch mit sofortiger Zurücknahme der erteilten Autorisation geahndet werden.

Im Uebrigen bringt aber die Königl. Polizeidirection auf Grund des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 hierbei zur gebührenden Nachachtung noch ausdrücklich in Erinnerung, daß die Dienstmänner, Packträger u. s. w. an der Bestellung von Briefen innerhalb des Stadtbezirks sowohl, als nach dem platten Lande in dem Falle nicht behindert sind, wenn der diesfallige Auftrag vom Absender oder dessen Angehörigen oder Dienstleuten dem betreffenden Dienstmanne persönlich und unmittelbar erteilt wird und Letzterer mithin als Expressbote im Sinne des obgedachten Gesetzes erscheint. Dagegen ist nach § 6 desselben Gesetzes an solchen Orten und für solche Bestellbezirke, für welche, wie dies in Dresden der Fall ist, behufs regelmäßiger Briefbeförderung von der Postanstalt eine besondere Einrichtung getroffen, eine andere Anstalt zu diesem Zwecke nicht gestattet. Die Unternehmer und Leiter der hiesigen autorisirten, wie nicht autorisirten Dienstmann-Institute, Packträger u. a. dergl. Vereine haben daher sowohl des Sammelns, als auch der bloßen Annahme von Briefen, welche durch ihr Personal befördert und bestellt werden sollen, auf ihren Comptoirs, sowie aller und jeder diesfalligen Vermittelung zwischen dem Publikum und ihrem Personal, bei Vermeidung der in § 37 des mehrerwähnten Gesetzes angedrohten Geldbuße von 1 bis 20 Thalern sich gänzlich zu enthalten. Unter einem (dem Postzwange unterliegenden) Briefe ist übrigens nach § 2 des Postgesetzes jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mittheilung oder Benachrichtigung zu verstehen, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Packetsendung beigepackt ist. Dresden, den 8. Juni 1866. Königliche Polizei-Direction.

B. Wohlfahrtspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Nach dem zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 vollzogenen Recesß werden durch den hiesigen Stadtrath nachgenannte Gegenstände der Wohlfahrtspolizei verwaltet:

I. Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

Nämlich: 1) Aufsicht wegen der Sabbathfeier. Die Erörterung und Bestrafung der Uebertretung in Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten u. c. ist Sache der Sicherheitspolizei; 2) Aufsicht auf den Schulbesuch der Kinder; 3) auf öffentliche und Privatschulen; 4) Unterbringung verwilderter Kinder unter 14 Jahren in Correctionsanstalten; 5) Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften; 6) Aufrechthaltung der wegen Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen u. c. vorhandenen Gesetze, Anstellung von Hochzeits- und Grabebittern, Heimbürginnen u. c.

II. Gesundheits-Polizei.

Schließt in sich: 7) Aufsicht auf die Medicinalpflege und den Medicamentenhandel; 8) auf das Impfwesen, Anstellung der Impfsärzte; 9) der Hebammen; 10) Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien; 11) Vorkehrungen bei Thierkrankheiten u. c.; 12) Aufsichtsführung auf ungesunde Wohnungen; 13) auf Topfgeschirr rücksichtlich schädlicher Glasur; 14) Aufsicht auf das Feilbieten von Rezepten und Medicamenten; 15) Sorge für Krankenanstalten; 16) Unterbringung in Heil- und Versorgungsanstalten; 17) Sorge wegen der Nahrungsmittel, das Einbringen und den Verkauf derselben; 18) Aufsicht bezüglich der zu frühen oder zu späten Beerdigung; 19) Rettungsanstalten bei Eisfahrten und Ueberschwemmungen; 20) Maßregeln gegen das Herabfallen oder Werfen von Gegenständen aller Art; 21) Aufsicht auf den Transport des Schlachtviehes, und die Schlachthöfe; 22) über die öffentlichen Flußbäder, Schwimmanstalten, Badeanstalten.